

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 22.01.2021 zur Festlegung der öffentlichen Plätze im Landkreis Aschaffenburg auf denen ein Verbot des Konsums von Alkohol gilt

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 24 Abs. 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Landkreis Aschaffenburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das nach § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV bestehende Konsumverbot für Alkohol wird für die in der Anlage genannten öffentlichen Orte unter freiem Himmel im Landkreis Aschaffenburg festgelegt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 22.01.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.corona-ab.de) und Aushang im Landratsamt, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, als bekannt gemacht.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
5. Der Widerruf sowie die Änderung der Allgemeinverfügung werden vorbehalten.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
2. Das Landratsamt Aschaffenburg empfiehlt allen Bürgern dringend, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und Orte, an denen sich viele Menschen aufhalten zu vermeiden. Herzlichen Dank für den damit verbundenen unverzichtbaren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie und das Mittragen der geltenden Regelungen.

Gründe

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern und auch im Landkreis Aschaffenburg verbreitet. Im Landkreis Aschaffenburg sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden. Besonders ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Eine spezifische Therapie steht bislang nicht und ein Impfstoff gegen COVID-19 steht bislang nur in begrenzter Menge zur Verfügung.

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert, das heißt die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage, ist im Landkreis Aschaffenburg über den Verlauf der letzten Monate stetig hoch. Der Signalwert von 50 wurde am 23.10.2020 mit 51,1 (laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts) erstmals überschritten. Derzeit liegt der Sieben-Tage-Inzidenzwert laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts bei 162,5 (Stand 22.01.2021, 00:00 Uhr).

Die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde mit Verordnung vom 20. Januar 2021 dahingegen geändert, dass ab sofort kein allgemeines Alkoholverbot im öffentlichen Raum mehr besteht. Die öffentlichen Orte, an denen ein Alkoholverbot gilt sind nunmehr von den Kreisverwaltungsbehörden festzulegen. Da sich die Neuinfektionszahlen mit SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg weiterhin auf einem hohen Niveau befinden, ist es notwendig, die hier festgesetzten Maßnahmen zu treffen.

II.

Das Landratsamt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Halbsatz 1 IfSG in Verbindung mit der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Zu Ziffer 1

Die Anordnung unter der Ziffer 1 stützt sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u.a. sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Zweck der angeordneten Maßnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg einzudämmen, die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu senken und so insbesondere vulnerable Gruppen vor einer Infektion mit dem Virus zu schützen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Nach § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV sind die öffentlichen Orte, an ein Alkoholverbot gelten soll, durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

In Bezug auf das durch die 11. BayLfSMV vorgeschriebene Konsumverbot von Alkohol wurden die Örtlichkeiten unter Ziffer 1 definiert und festgelegt, weil es hier aufgrund der Erkenntnisse der jeweiligen Gemeinden, der Polizei und des Gesundheitsamtes durch die Lage, die Bebauung, das Ansiedeln von Geschäften sowie der allgemeinen Gefahr einer Ansammlung zu alkoholbedingten Situationen kommt, denen aus Gründen des Infektionsschutzes begegnet werden muss.

Daher ist die Abgrenzung zu den übrigen Gebieten, Straßen und Plätzen des Landkreises Aschaffenburg bezüglich der Personenfrequentierung notwendig, aber auch verhältnismäßig und angemessen, um ein erhöhtes Infektionsrisiko und unübersichtliches Nachverfolgungsszenario zu verhindern.

Weiterhin führt der Konsum von Alkohol zur Enthemmung, was dazu führen kann, dass die vorgesehenen Abstands- und Hygieneregeln nicht mehr eingehalten werden. Daher ist für die festgelegten Plätze auch aus diesem Grund ein Alkoholverbot angezeigt.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-COV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Aschaffenburg sicherzustellen.

Die getroffene Anordnung stellt in Ergänzung zu den übrigen Maßnahmen und Regelungen der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Maskenpflicht ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch die Coronapandemie ist weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch einzuschätzen.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Die Maßnahme ist geeignet, da sie den verfolgten Zweck erreicht oder fördert. Die getroffene Anordnung stellt ein geeignetes, mithin den gegenwertigen Ereignissen entsprechend verhältnismäßiges Vorgehen dar, um das Ziel einer gebremsten Weiterverbreitung der Infektion bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der lokalen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Aschaffenburg zu erreichen.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Im Interesse der weitgehenden Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der dauerhaften Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Landkreis Aschaffenburg war das Ergreifen von weitreichenderen effektiven Maßnahmen dringend geboten und erforderlich, um die Verzögerung der Ausbruchsdynamik und die Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt - über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzige wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Zum aktuellen Zeitpunkt stehen noch keine ausreichenden Mengen an Impfstoff gegen den SARS-CoV-2 Virus für die Gesamtbevölkerung sowie keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Ein Schutz vulnerabler Personen und

Risikogruppen kann daher durch andere als die getroffenen Maßnahmen nicht wirksam gewährleistet werden. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich.

Vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Zu Ziffer 2 und 3

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der steigenden Infektionszahlen im Landkreis Aschaffenburg ist es geeignet, erforderlich aber auch angemessen, die Frist auf den nächst möglichen Zeitpunkt – hier der Tag der Bekanntmachung – zu verkürzen. Die Bekanntmachung auf der Homepage und als Aushang im Landratsamt Aschaffenburg ist ein hierfür geeignetes Mittel.

Zu Ziffer 4

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffer 5

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG kann ein Verwaltungsakt und damit auch eine Allgemeinverfügung (vgl. § 35 Satz 2 BayVwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Da die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens nur schwer absehbar ist und somit ständig neu geprüft und bewertet werden muss, ist der Widerrufs- und Änderungsvorbehalt hier zweckmäßig, um eine eventuell notwendige Anpassung der Regelungen zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften (insbesondere der 11. BayIfSMV und der Einreise-Quarantäneverordnung) werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz für die Gemeinden:

Um ortsübliche Bekanntmachung wird gebeten.

Aschaffenburg, den 22.01.2021
Landratsamt Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler
Landrat

Anlage

Stadt Alzenau

- Park hinter dem Schloßchen Michelbach
- Bereich in 60 Meter Umkreis um den Ludwigsturm auf dem Hahnenkamm

Gemeinde Bessenbach

- Busbahnhof Realschule Bessenbach

Gemeinde Blankenbach

- Platz am Milleniumskreuz

Markt Großostheim

- Marktplatz
- Gelände und Parkplatz der Welzbachhalle, Zur Welzbachhalle 9
- Skateanlage
- Gelände und Parkplatz der Bachgauhalle, Bachgaustraße 3
- Gelände des Jugendhauses, Bachgaustraße 5
- Olympiahain
- Promenadenweg
- Dressler-Park
- Bürgerpark Ringheim

Gemeinde Haibach

- Grillplatz im Haibacher Schweiztal, Ringwallstraße
- Skateranlage an der Kultur- und Sporthalle in Haibach, Zum Stadion 16

Gemeinde Heigenbrücken

- Wildpark im Bächlesrund
- Bolzplatz an der Spessartstraße

Markt Hösbach

- Freizeitgelände Am Mühlstück

Gemeinde Karlstein am Main

- Freizeitgebiet Großwelzheim (Campingplatz)

Gemeinde Kleinostheim

- Gelände der Maingauhalle, Ludwigstraße 25
- Kirchplatz
- Mehrgenerationenweg
- Skaterpark

Gemeinde Laufach

- Ste.-Eulalie-Platz

Gemeinde Mainaschaff

- Gelände der Maintalhalle
- Gelände der Sportanlage am Eller
- Gelände um den Kapellenberg (inkl. Grillplatz)
- Bahnseitiger Bereich neben dem Friedhof
- Skateranlage
- Bolzplätze

Markt Mömbris

- Marktplatz
- Aussichtsplattform am Hahnenkammsee

Gemeinde Sailauf

- Postwiese
- Parkplatz am Bürgerzentrum
- Parkplatz ehemaliges Pfäffchengelände

Markt Schöllkrippen

- Schloßgarten am Rathaus

Markt Stockstadt

- Dorfplatz „Alte Chaussee“
- Skateranlage am Waldschwimmbad (Sportfeldsiedlung)
- Platz der Partnerschaft
- Bernd-Weber-Platz (Waldstraße)
- Bahnhofsvorplatz

Gemeinde Waldaschaff

- Dorfplatz an der Christebrücke
- Clonakilty Platz